

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1752

15.5.1752 (No. 20)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-909527](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-909527)

Olden-
wöchentl.



burgische
Anzeigen.

Montags den 15. May 1752.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es entsethet wider Johann Jürgen Detken, Brinkfiser zu Steinhausen, Schulden halber, bey dem neuenburgischen Landgericht, ein Conkurs. 1. Angabe den 5. Jun. 2. Deduction den 12. ejusdem. 3. Prioritäturtheil den 20. ejusd. und 4. Vergantung oder Löse den 3. Julii.
2. Borchert Meyer, zu Wienstorf, hat von seiner verstorbenen Frauen Ländereyen $\frac{1}{2}$ Stück an Gebbe Eilers verkauft. Die Angabe ist den 26. Junii a. c. zu Deedesdorf beyhm Landwührder Amtsgerichte.
3. Die in hiesiger Superintendentur verhanden gewesene Hirschköpfe mit Geweyhen sollen am 17. dieses Monaths Vormittags auf der Königl. Regierungscanzeley allhie, vergantet werden.
4. Johann Hinrich Siemerling hat sein zur Osterenburg belegenes Wohnhaus an Diederich Gerhard Wiholt verkauft. Den 12. Junii a. c. ist die Angabe beyhm hiesigen Landgericht.
5. Die Frau Capitainin Hunrichs, als Vormünderin über weiland Hrn. Justiz

u

Justiz

Justizrath Schmidts Kinder, hat, mit Consens der beyden Mitvormünder, Namens der Pupillen, die Altenfer Plate, welche zu den Neubereichten Groden Ländereyen gehdret, und mit dem alten Zeiche 58 $\frac{1}{2}$ Zück ausmachet, an den Herrn Camzeleyrath von Rohden verkauft. Am 27. Junii a. c. ist die Angabe auf hiesiger Regierungscanzeley.

6. Adolph Friederich Grotendyck und Hinrich August Philipsen, als Curatores von Albert Jürgen Krusen, in Hamburg, Gütern, haben oberl. Erlaubniß erhalten, auf erfolgte Cession und mit Genehmhaltung des Albert Jürgen Krusen Stieffsohns, Johann Peter von der Burg, weiland Johann Hinrich von der Burg Sohns, den $\frac{1}{4}$ Theil von der Hogesüne im Kirchspiel Esenshamm, so zu ihrem Antheil 11 $\frac{1}{4}$ Zück ausmachet, welches Land iso Dierck Meyer daselbst brauchet, den 27. Junii a. c. in Hinrich Jenken Wirthshause zu Esenshamm vergantet zu lassen. Die Angabe ist den 22. Junii auf hiesiger Regierungscanzeley.

NB. Von Jhro Excell. des Herrn Geheimen Raths und Oberlanddrosten von Beulwisch, unter andern, bereits gemeldetem Hornviehe soll nichts mit vergantet werden.

7. Wann der zeitige Pächter der Land-Accise von Bremen und Ueberweefersch auch über Jüdisch Bier, ingleichen Breyhan, Meede, Mumme und Sauer, Johann Hotes, bey hiesiger königl. Cammer beschwerend angezeigt: Gestalt er zeithero merklichen Abgang der Accise verspüret, und also befürchte, daß das accisbare Getränk heimlich eingeführet, und er darunter bekürzet würde, dahero um Verordnung und Publication desfalls nachgesuchet; Als wird zu Vorbeugung aller Inconvenientien und Defraudationen hiemit verordnet, daß

1. die Schiffer, welche dergleichen Getränke von Bremen oder andern Orten einbringen, und damit den Zoll zu Eisfleth passiren, das Getränk bey des Pächters Gebollmächtigten in Eisfleth, der auf dem Zoll-Comtoir zu erfragen seyn wird, getrenlich angeben, und veraccisfen, von dem Einnehmer aber sich einen Schein darüber geben lassen, und solchem mit und nebst dem Getränke an denselben der es bekommt und consumiret, abgeben.

2. Alle diejenigen, welche dergleichen Getränke von den Schiffern erhalten, es seyn Freye oder Unfreye, Krämere, Krügere oder Unterthanen,

thanen, diese Scheine sich dabey liefern lassen, und solche zu sich nehmen, auch entweder so fort oder alle Quartale an des Pächters Bevollmächtigten (dergleichen er in jeder Bogtey zu bestellen, und mittelst Affigation kund zu thun schuldig ist) abliefern; nicht weniger was etwa nicht über Elsfleth gehen, sondern anderweitig, oder zu Wagen eingebracht werden möchte, bey gedachtem Bevollmächtigten so fort an geben und veraccisen.

3. Die Krämere und Krügere, welche mit dergleichen Getränke handeln, und es ausschenken, alle viertel Jahre eine richtige Designation, so wie sie solche auf Erfordern allemahl eydlich bestärken können, von dem Empfangenen, mit Benennung des Schiffers, von dem sie es erhalten, auch Bemerkung des dati, gleichfals an den Bevollmächtigten einliefern und abgeben, auch
4. Daferne einige Schiffer, die Elsfleth passiret, Bier ohne Schein von dem Acciseinnehmer, an jemand überlassen möchten, der Empfänger solches sofort dem Acciseinnehmer oder dessen Bevollmächtigten melden solle.

Alles bey Vermeidung der im Accise-Contract enthaltenen 20 Rthlr. Brüche für jede Tonne, womit sowol die Verbrecher selber, als die mit solchem colludiret, und dergleichen ohnveraccisertes Getränke consumiret, belegt werden sollen. Oldenburg aus der Königl. Cammer den 21. April 1752.

Henrichs.

II. Getreidepreise.

Kostocker Weizen a Last	105 Rthlr.	dito Sommergersten	= 43 Rthlr.
Wurster	= 86 "	Ostfries. Wintergersten	38:40 "
Wurster Rocken	= 51 = 54 "	dito Sommergersten	28:30 "
Wurster Wintergersten	43 "		

III. Privatsachen.

1. Es dienet zur freundlichen Nachricht, daß bey dem Herrn Postmeister Kömer neue Lose und Plans von der 2ten Christianshafener Kirchenlotterey, wovon die erste Classe bereits bevorstehenden Monath Julii gezogen werden soll, zu haben. Da auch noch einige ihre Gewinne von der letztgezogenen 6ten Classe nicht abgefordert, so wird ersuchet, selbige gegen Extradirung der Loszetteln abholen zu lassen.
2. Ein junger Mensch von 16 bis 17 Jahren, welcher gut rechnen und schreiben



- ben kann, und dabey von guten Eltern ist, suchet sich als Diener bey einer Herrschaft hieselbst in Oldenburg zu engagiren. Der Verfasser der Oldenburgischen Nachrichten kann hievon nähere Nachricht geben.
3. Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß Gerd Bruns zu Borbecke, seine in hiesiger Herrschaft an der Wapel belegene, und hievor von Johann Dierk Wilms erkaufte Meede, an Johann Gorath zum Zahder Berge wieder übergelassen und verkauft habe. Wer demnach wider diese Veräußerung, es sey aus was vor Ursache es wolle, etwas einzuwenden haben mögte, wird hiedurch citiret, daß er solches den 31. dieses Monaths allhier gerichtlich angebe, mit der Verwarnung, daß nach Verfließung dieses Termini niemand weiter desfalls gehöret werden solle. Barel den 13. May 1752.

Hochgräf. Bentink. in der Herrschaft daselbst verordnete
 Amtmann und Amtschreiber.

Eyting.

Brüning.

4. Im Grafen von Oldenburg ist zu bekommen frischer Pormonter Brunnen die grosse Bouteille a 18 Grote, die kleinen a 15 Grote, frischer Selzer Brunnen die Krucke a 18 Gr. Bitter Brunnen Bouteille a 42 Gr.
5. Die Kirchjuraten zur Hude sind gesonnen ein paar neue Tafeln, woran in der Kirche die Nummern der Gefänge gesteckt werden, zu verkaufen.
6. Es sind 100 Rthr. zu 5 proc. zinsbar zu belegen. Wer unter hiesiger Landvogtey sesshaft ist, und gegen anzuweisender Sicherheit solche verlanget, beliebe sich bey dem Verfasser dieser Anzeigen zu melden.

IV. Beförderungen.

Ihro Königl. Majestät haben

1. Se. Excellenz den Herrn geheimten Conferenzrath, Grafen von Lynar zum Statthalter in den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst,
2. Se. Excellenz den Herrn Geheimen Rath von Beulwitz, bisherigen Oberlanddrosten gedachter Graffschaften zum Canzler bey der Glückstädtischen Regierung und Amtmann zu Steinburg,
3. Den Herrn Conferenzrath von Ahlesfeld, bisherigen Landdrosten in der Graffschaft Oldenburg zum Stiftsamtmann zu Husum,
4. Den Herrn Statsrath Schröder zum Landvogt an des sel. Herrn Justizraths von Halem Stelle, allergnädigst ernannt.
5. Auch hat der Herr Justizrath Wolters auf allergnädigsten königlichen Befehl das seither verwaltete Fiscalat niedergelegt, und an dessen Stelle das zweyte Secretariat bey der Königl. Regierungscanzley übernommen.
6. Welches erledigte Fiscalat hinwieder dem bisherigen Obergerichts-Advocaten Herrn Ahrens, allergnädigst aufgetragen worden.